

Kurztitel

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 100/1993

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

13.02.1993

Außerkrafttretensdatum

30.06.2004

Text**Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung**

§ 13. Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 Z 4 ist die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer auf ihr oder sein Verlangen in die entsprechenden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einzubeziehen.